

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Geschäftsbedingungen, Schriftform

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte, auch zukünftige Geschäftsverbindung zwischen HUMARES® GmbH und dem Besteller. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, sie werden auch nicht durch Stillschweigen oder schlüssiges Verhalten Vertragsbestandteil.
2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur in Schriftform verzichtet werden.

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Der Besteller kann ein Angebot wie folgt abgeben:
 - per Email an folgende Adresse: kontakt@humares.de
 - per Fax unter: 07257-9297010
 - per Telefon unter: 07257-929700

Er hält sich an dieses Angebot zwei Wochen gebunden, sofern er bei der Bestellung nichts anderes schriftlich erklärt.

Muss die Annahme der Bestellung im Ausland erklärt werden, beträgt die Bindefrist für das Angebot vier Wochen.

2. Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahme) durch HUMARES® GmbH zustande. Die Auftragsbestätigung kann erfolgen durch Email, Fax oder Brief. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn HUMARES® GmbH die Bestellung innerhalb der Angebots-Bindefrist ausführt.

III. Inhalt des Vertrages, Gegenstand der Lieferung

1. Der Inhalt des Vertrages wird bestimmt durch die schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den einschlägigen Prospekten, Beschreibungen und Gerätebezeichnungen von HUMARES® GmbH in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Werk.
3. Bei Bestellung auf Abruf hat der Besteller die Lieferung längstens innerhalb eines Jahres abzurufen.
4. HUMARES® GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist von HUMARES® GmbH versandbereit gemeldet wurde.
2. Lieferverzug liegt nicht vor und Lieferfristen verlängern sich angemessen,
 - a) wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Haupt- oder wesentlichen Nebenverpflichtung aus dem Vertrag, insbesondere mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung, in Verzug gerät, oder wenn Verzögerungen in der Lieferung in Ereignissen ihren Grund haben, die von HUMARES® GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen auch bei Betrachtung jeder zumutbaren Sorgfalt nicht vermeidbar waren, wie z.B. aufgrund von Störungen in der Energieversorgung, unvorhersehbare Defektwerden von Maschinen o.ä. oder
 - b) wenn es durch Maßnahmen eines Arbeitskampfes zu Betriebsstörungen kommt.
3. Soweit es nach dem Gesetz für den Eintritt des Verzuges von HUMARES® GmbH einer Mahnung bedarf, ist eine solche nur in Schriftform rechtswirksam.
4. Soweit Rechtsfolgen davon abhängig sind, dass HUMARES® GmbH eine angemessene Frist gesetzt worden war, gilt folgendes:
Als angemessen wird in der Regel eine Frist von einem Monat angesehen, soweit nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles eine längere oder kürzere Frist als angemessen erscheint.
5. Soweit dem Besteller ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zusteht, ist dieser beschränkt auf einen etwaigen Schaden, der durch die Ersatzbeschaffung des Liefergegenstandes entstanden ist.
6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz von Verzögerungsschaden zusteht, ist dieser auf 2/3 des tatsächlichen Schadens beschränkt, wenn der Schaden 2.500€ nicht übersteigt, im übrigen auf die Hälfte des tatsächlichen Schadens.

V. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Zu allen Preisen tritt die bei Vertragsschluß geltende Mehrwertsteuer, derzeit in Höhe von 19 %.
2. Sofern Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten die Listenpreise von HUMARES® GmbH zum Zeitpunkt der Bestellung.
3. Die Kosten für den Transport der Liefergegenstände trägt der Besteller. Erfolgt die Lieferung in das Ausland, trägt der Besteller auch die damit im Zusammenhang stehenden ausländischen Zölle, Gebühren und Steuern.
(Werden durch die Incoterms geregelt)
4. Der Kaufpreis ist sofort nach Lieferung und Rechnungserhalt fällig und zahlbar ohne jeden Abzug, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur solche Mitarbeiter von HUMARES® GmbH berechtigt, die eine schriftliche Inkassovollmacht besitzen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung.
2. Die vom Verkäufer an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller dem Verkäufer.

- Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach einer Wahl freigegeben, so weit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Besteller - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist der berechtigt, sie Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VII. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, wenn der versandbereite Liefergegenstand auf Veranlassung oder aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, nicht versandt wird, spätestens aber, sobald der Liefergegenstand auf den Transport gebracht ist.

VIII. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Siegelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigen Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise auf Grund einer Insolvenz aussichtslos ist.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Schadensersatzansprüche gegen HUMARES® GmbH oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, soweit HUMARES® GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- HUMARES übernimmt keine Haftung für Folge- und Mangelfolgeschäden.
Ebenso übernimmt HUMARES® keine Haftung für eventuelle Druckfehler in Prospekten oder Bedienungsanleitungen oder übersetzungsbedingte Irrtümer.

IX. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HUMARES® GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG vom 11.4.1980).
- Die Parteien vereinbaren hiermit die Anwendbarkeit der Incoterms, derzeit in der Fassung 2000.
- Erfüllungsort ist Bruchsal.
- Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen zu HUMARES® GmbH ergeben können, der Gerichtsstand Bruchsal. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. HUMARES® GmbH ist jedoch berechtigt, stattdessen bei demjenigen Gericht zu klagen, in dessen Bezirk der Besteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen aus gesetzlichen Gründen nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; der Vertrag bleibt wirksam.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, so weit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.